



**BANK FRICK**

Bank Frick & Co. AG  
Landstrasse 14  
9496 Balzers  
Liechtenstein

T +423 388 21 21  
F +423 388 21 22  
bank@bankfrick.li  
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4  
MwSt.-Nr. 53884

Balzers, 15. November 2021

## **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie unterhalten mit Bank Frick & Co AG, Balzers (nachfolgend „Bank“), eine Geschäftsbeziehung.

Ihre Geschäftsbeziehung zur Bank basiert auf vertraglicher Grundlage. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (nachfolgend „AGB alt“), die Sie anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis genommen und als Vertragsinhalt akzeptiert haben, bilden einen Teil dieser Vertragsgrundlage.

Die Bank beabsichtigt, die AGB alt in etlichen Punkten anzupassen. Zweck dieses Informationsschreibens ist es, für Sie die wesentlichen Änderungen der AGB alt durch die neuen AGB (nachfolgend „AGB neu“) zusammenzufassen, um Ihnen so einen besseren Überblick zu geben.

Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass neben inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit oder der konsistenten Formulierung bei den AGB alt auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen wurden. Diese werden nachfolgend nicht dargestellt, da sie den Sinngehalt einer Regelung nicht veränderten.

Die AGB neu werden am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Sollten Sie Fragen zu den AGB neu haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Kundenberater bei der Bank wenden.



1. Vorrang der Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste (Abschnitt I Ziffer 1. AGB neu)

Es ist ausdrücklich festgehalten, dass für die Erbringung von Zahlungsdiensten durch die Bank die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste (nachfolgend „ABZ“) gelten. Zudem ist geregelt, dass im Fall von allfälligen Widersprüchen zwischen den ABZ und den AGB neu die ABZ vorgehen.

2. Nichtausführung von Aufträgen etc. (Abschnitt I Ziffer 4. AGB neu)

Die Bank kann einem Kunden nur dann Dienstleistungen erbringen, wenn die Informationen des Kunden/Kundendaten aktuell und vollständig sind. Ausserdem kann es für die Bank notwendig sein, unter den Geheimnisschutz fallende Informationen des Kunden/Kundendaten an Dritte im In- und Ausland weiterzugeben. Dies war bereits in den AGB alt so geregelt.

In den AGB neu ist nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die Bank nicht für die Nichtausführung von Aufträgen etc. haftet, wenn die Informationen des Kunden/Kundendaten nicht aktuell oder nicht vollständig sind.

Im Zusammenhang mit der Offenlegung von Informationen des Kunden/Kundendaten ist vorgesehen, dass die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit haftet.

3. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung (Abschnitt I Ziffer 6. AGB neu)

Die Bank prüft die Identität und Legitimationen einer Unterschrift, um die Verfügungsbeziehung festzustellen.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit haftet.

4. Handlungsfähigkeit/Auflösung (Abschnitt I Ziffer 7. AGB neu)

In den AGB neu ist geregelt, dass der Kunde, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter der Bank jeden Verlust und jede Einschränkung der Handlungsfähigkeit unverzüglich schriftlich anzeigen muss. Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person, gilt diese Anzeigepflicht hinsichtlich der Fassung des Auflösungsbeschlusses.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass die Bank keine Haftung trifft, wenn diese Anzeige unterlassen wird.



5. Mitteilungen der Bank und Aufbewahrung (Abschnitt I Ziffer 8. AGB neu)

In den AGB neu ist ausdrücklich festgehalten, dass die Bank im Zusammenhang mit dem Versand von banklagernd aufzubewahrenden Mitteilungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit haftet.

6. Übermittlungsfehler und Gesprächsaufzeichnungen (Abschnitt I Ziffer 9. AGB neu)

In den AGB neu ist die Verpflichtung des Kunden vorgesehen, geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um das mit der Benützung von konventionellen oder elektronischen Übermittlungsarten verbundene Risiko von Übermittlungsfehlern etc. zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist geregelt, dass die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt haftet.

Ausserdem erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank sämtliche Fernkommunikation mit der Bank aufzeichnet bzw. aufzeichnen kann.

7. Ausführung von Aufträgen (Abschnitt I Ziffer 10. AGB neu)

Hier wurde in den AGB neu klargestellt, dass die Bank bei mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen nicht nur für die fristgerechte Verzinsung, sondern auch für die dem Kunden hierdurch verursachten Entgelte/Gebühren haftet.

Zudem wird der Kunde darüber informiert, dass die Bank aufgrund internationaler, europäischer und/oder liechtensteinischer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verpflichtet ist, Transaktionen zu überwachen, die Hintergründe von Transaktionen etc. zu prüfen und bei Verdacht auf Geldwäscherei etc. die entsprechenden Vermögenswerte zu sperren. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang bereits von Gesetzes wegen eine Haftung der Bank ausgeschlossen ist.

8. Reklamation des Kunden (Abschnitt I Ziffer 11. AGB neu)

In den AGB neu ist ausdrücklich festgehalten, dass insbesondere Konto- und Depotauszüge der Bank als vom Kunden genehmigt gelten, sofern dieser innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einwendungen hiergegen erhoben hat und er von der Bank bei Beginn der Frist auf diese Wirkung hingewiesen wurde.

9. Pfandrecht (Abschnitt I Ziffer 15. AGB neu)

In den AGB neu wurde nun klarer geregelt, dass die Bank ihr Pfandrecht, das ihr an sämtlichen Vermögenswerten und Erträgen des Kunden zusteht, auch durch Privatverwertung, also ohne gerichtliche Intervention, verwerten kann.



Zugunsten des Kunden, der als Konsument qualifiziert, ist nunmehr vorgesehen, dass die Bank diesem vor einer solchen Privatverwertung eine letztmalige Zahlungsfrist von zwei Wochen gewähren wird.

Das in den AGB alt enthaltene Verbot für den Kunden, seine bei der Bank befindlichen Vermögenswerte an Dritte zu verpfänden, wurde ersatzlos aufgehoben.

10. Allgemeines zum Depotreglement (Abschnitt II AGB neu)

Kernstück der Änderungen der AGB alt ist die Integration des Depotreglements in die AGB neu und die Einfügung von besonderen Bestimmungen betreffend Token.

In den AGB neu ist ausdrücklich festgehalten, dass die Bestimmungen des Abschnitts II „Depotreglement“ ergänzend zu den AGB neu zur Anwendung kommen, wenn der Kunde ein Depot bei der Bank besitzt. Die besonderen Bestimmungen für Token im Unterabschnitt D gehen wiederum den Bestimmungen im Abschnitt II „Depotreglement“ vor.

11. Auslieferung und Übertragung (Abschnitt II Ziffer 25 AGB neu)

In den AGB neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Bank dem Kunden auf sein jederzeitiges Verlangen und somit auch vor Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist dessen Depotwerte ausliefert. Dessen ungeachtet bleibt der Kunde verpflichtet, der Bank die Gebühren bis zum Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist zu bezahlen.

12. Depotauszug (Abschnitt II Ziffer 32 AGB neu)

In den AGB neu ist nun klargestellt, dass sämtliche Abrechnungen und Auszüge nur dann als vom Kunden genehmigt gelten, wenn dieser innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einwendungen hiergegen erhoben hat und er von der Bank bei Beginn der Frist auf diese Wirkung hingewiesen wurde.

13. Haftung (Abschnitt II Ziffer 38 AGB neu)

In den AGB neu ist geregelt, dass die Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung von Depotwerten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit haftet.

14. Besondere Bestimmungen für Token (Abschnitt II Unterabschnitt D AGB neu)

Der gesamte Abschnitt II Unterabschnitt D AGB neu ist neu. Hier finden sich spezielle Bestimmungen zur Verwahrung und Verwaltung von Token. Diese Regelungen umfassen u.a. die Annahme von Token durch die Bank und die damit verbundenen Pflichten des Kunden, den Prozess der Rückgabe von Token an den Kunden sowie diverse Verwaltungshandlungen für Token.



Es ist ausdrücklich geregelt, dass die Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung von Token nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht allerdings für leichte Fahrlässigkeit haftet. Zudem ist eine Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er selbst verpflichtet ist, sämtliche steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit seinen Token selbst abzuklären. Ausserdem muss der Kunde die Bank schad- und klaglos halten, wenn der Bank im Zusammenhang mit den Token allfällige Steuerverbindlichkeiten entstehen.

Weiters werden zur Information des Kunden zahlreiche Risiken im Zusammenhang mit Token dargestellt, so insbesondere Wertverlustrisiken, Volatilitätsrisiken, Risiken von Schwachstellen in der Software, regulatorische Risiken, Projektrisiken, Open-Source-Risiken sowie Risiken, die aus einem Angriff auf Softwareprotokolle etc. resultieren. Der Kunde bestätigt, dass er diese Risiken zur Kenntnis genommen hat und eine Haftung der Bank für Schäden, die sich aus der Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken ergeben, ausgeschlossen ist.

Der Kunde verpflichtet sich zudem, mit der Bank zusammenzuarbeiten, um Risiken zu identifizieren und zu reduzieren.

15. Beendigung der Geschäftsbeziehung (Abschnitt III Ziffer 51 AGB neu)

In den AGB neu werden die Bestimmungen betreffend die Beendigung der Geschäftsbeziehung sowohl durch den Kunden als auch die Bank neu geregelt. Nunmehr ist ausdrücklich vorgesehen, dass, sofern keine bestimmte Dauer oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, jede Partei die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen kann.

Es wird weiters klargestellt, dass jede Partei die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen kann. In diesem Zusammenhang werden einige Umstände ausdrücklich als wichtige Gründe definiert.

16. Anwendbares Recht (Abschnitt III Ziffer 56 AGB neu)

In den AGB neu ist wie bisher in den AGB alt ausdrücklich vorgesehen, dass auf die Rechtsbeziehung des Kunden mit der Bank liechtensteinisches Recht zur Anwendung kommt. Nun ist allerdings klargestellt, dass diese Rechtswahl unter Ausschluss der Kollisionsnormen und allenfalls anwendbarer Staatsverträge oder internationaler Konventionen zu verstehen ist.

17. Gerichtsstand (Abschnitt III Ziffer 57 AGB neu)

In den AGB neu wird hinsichtlich des vereinbarten Gerichtsstands klar zwischen Kunden unterschieden, die als Unternehmer qualifizieren, und solchen, die als Konsumenten qualifizieren.



Für Aktivklagen eines Unternehmers gegen die Bank ist die ausschliessliche Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte vorgesehen. Für Aktivklagen der Bank gegen einen Unternehmer ist grundsätzlich ebenfalls die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte vorgesehen. Die Bank hat allerdings auch das Recht, den Unternehmer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Für Aktivklagen der Bank gegen einen Konsumenten ist grundsätzlich die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte vorgesehen. Die Bank hat allerdings auch das Recht, den Konsumenten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Für Aktivklagen des Konsumenten gegen die Bank kommen die gesetzlichen Gerichtsstände zur Anwendung.

18. Änderungen der AGB (Abschnitt III Ziffer 59 AGB neu)

In den AGB neu ist nun geregelt, dass die Bank dem Kunden Änderungen der AGB neu spätestens sechzig Tage vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung schriftlich vorschlägt und die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er der Bank seine Ablehnung nicht vor dem Inkrafttreten der Änderungen anzeigt.

Lehnt der Kunde die Änderungen ab, haben sowohl der Kunde als auch die Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung kostenlos und fristlos zu kündigen.